per eMail als Attachment

Tilman Kluge
Steinhohlstrasse 11a
Ober Erlenbach
61352 Bad Homburg vdH

an

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 Regionalplanung
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs/Vorentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (Stand: 10. Februar 2014),

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 3 HLPG in Verbindung mit § 10 ROG und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1BauGB für das Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich Anregungen zum Regionalen Flächennutzungsplan ein. Formale Zuständigkeiten können dem Verf. nicht zugeordnet werden.

Die Positionierung der Ausführung einer Anregung muß nicht zwingend an der gleichen Teststelle des Gesamtwerkes eingeordnet werden wie der idR der Anregung vorangestellte Bezug, wenn nach redaktioneller Prüfung eine andere Plazierung oder andere Plazierungen im Planwerk sinnvoll erscheint/erscheinen.

Lfd. Nr. An = Antrag

- A = Anregung (stellenw. A1, A2,.....)
- G = Gründe (....)
- H = Hinweis (.....)
- im Wortlaut angeregte Textergänzungen als ***fette unterstrichene Kursivschrift***

Anregungen, Gründe und Hinweise

1 Einleitende Anregungen

A1 **Im Zuge der erneuten Offenlegung sind gleichzeitig alle die Avifauna und Flugsäuger (Fledertiere) betreffende Gutachten für jedermann zugriffsfähig offenzulegen, die**

- **geographisch oder ökologisch funktional die jew. WKA-Vorrangstandorte berühren,**
- **nach dem 08.5. 2009 abgeschlossenen wurden und**
- **im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Antrags- und/oder Genehmigungsverfahren jew. welcher Art auch immer erstellt wurden,**

unabhängig davon, ob

- **die zugrundeliegenden Antrags- und/oder Genehmigungsverfahren abschließend positiv oder negativ für den Antragsteller abgeschlossen wurden und**
- **ob die jew. Antrags- und/oder Genehmigungsgegenstände in einem Zusammenhang mit sog. Erneuerbaren Energien standen oder nicht**

erstellt wurden.

Ausgenommen bleiben Informationen, deren Zurverfügungstellung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit fördern oder hervorrufen könnten.

G1 Nur so ist es möglich, die Planungen im Zusammenhang mit dem im Antrag angesprochenen Untersuchungsumfang im erforderlichen Detail nachzuvollziehen.
Ein ökologisch funktionaler Zusammenhang besteht z.B. dann, wenn eine Flugroute eines Schwarzstorches vom Brut- zum Nahrungshabitat betroffen wäre.

A2 **Im Zuge der erneuten Offenlegung sind gleichzeitig alle die Avifauna und Flugsäuger (Fledertiere) betreffende Gutachten für jedermann zugriffsfähig offenzulegen, die**

- **geographisch oder ökologisch funktional die jew. WKA-Vorrangstandorte berühren und**
- **der Herbeiführung des aktuell vorgelegten Teilplanentwurfes dienten, unabhängig davon, ob sie ggf. im übrigen anderweitig in einem Zusammenhang mit sog. Erneuerbaren Energien standen oder nicht.**

Ausgenommen bleiben Informationen, deren Zurverfügungstellung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit fördern oder hervorrufen könnten.

G2 Nur so ist es möglich, die Planungen im Zusammenhang mit dem im Antrag angesprochenen Untersuchungsumfang im erforderlichen Detail nachzuvollziehen.
Ein ökologisch funktionaler Zusammenhang besteht z.B. dann, wenn eine Flugroute eines Schwarzstorches vom Brut zum Nahrungshabitat betroffen wäre.

A3 **Im Zuge der erneuten Offenlegung sind gleichzeitig alle die Avifauna und Flugsäuger (Fledertiere) betreffende Gutachten für jedermann zugriffsfähig offenzulegen, die**

- **geographisch oder ökologisch funktional die jew. WKA-Vorrangstandorte berühren und**
- **im Zuge der Vorbereitung der dieser Offenlegung folgenden Offenlegung noch zu fertigen sind oder**
- **wie v.g. hinzugezogen werden, unabhängig davon, ob sie ggf. im übrigen anderweitig in einem Zusammenhang mit sog. Erneuerbaren Energien standen oder nicht.**

Ausgenommen bleiben Informationen, deren Zurverfügungstellung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit fördern oder hervorrufen könnten.

G3 Nur so ist es möglich, die Planungen im Zusammenhang mit dem im Antrag angesprochenen Untersuchungsumfang im erforderlichen Detail nachzuvollziehen.
Ein ökologisch funktionaler Zusammenhang besteht z.B. dann, wenn eine Flugroute eines Schwarzstorches vom Brut zum Nahrungshabitat betroffen wäre.

A4 **Im Zuge der erneuten Offenlegung sind gleichzeitig alle die Sichtbarkeit der auf den einzelnen Vorrangstandorten zu erwartenden WKA betreffenden**

- **im Zuge der Erstellung des aktuellen Teilplanes (vgl. Betreff) erstellten oder**
- **zur Erstellung des aktuellen Teilplanes zusätzlich hinzugezogenen bestehenden**

gutachterlichen Aussagen hinsichtlich Anlagengröße und Sichtentfernung auf Worst Case Basis

- **kartopgraphisch umzusetzen bzw. darzustellen und**
- **öffentlich verfügbar zu machen.**

Ausgenommen bleiben Informationen, deren Zurverfügungstellung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit fördern oder hervorrufen könnte.

G4 Nur so ist es möglich, die Planungen im Zusammenhang mit dem im Antrag angesprochenen Untersuchungsumfang im erforderlichen Detail nachzuvollziehen.

2 **zum Textteil Nr.1 ff.**

An/H **Hilfsweise werden die unter vorheriger lfd. Nr. A1 bis A3, soweit ihnen im wesentlichen nicht gefolgt würde, bei der zuständigen Behörde als getrennt zu behandelnde Anträge auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsrecht gestellt.**

G Entfallen, weil Akteneinsicht-Ersuchen nach dem Umweltinformationsrecht keiner Begründung bedürfen.

H2 Siehe jedoch Ausführungen auf diese lfd. Nr. folgenden Anregungen.

3 Altlasten Textteil Nr.1 ff.

A Soweit Altlastenvorkommen registriert bzw. auch in den Flächensteckbriefen angegeben sind, ist jeweils eine Aussage über die zeitnahe Sanierungsfähigkeit der jew. Altlast erforderlich und offenzulegen.

G Standorte mit Altlasten, die zu Lasten der Nutzbarkeit eines Standortes durch WKA gingen und nicht zeitnah saniert werden können, wären nicht nutzbar und ihre Darstellung daher als Verhinderungsplanung einzustufen (vgl. auch BVerwG v. 16.3.2006 - 4 BN 38.05; VGH Baden-Württemberg v. 09.06.2005 - VGH 3 S 1545/04)

4 zum Textteil Nr.1 ff.

A1 **Standortübergreifende und einzelstandortbezogene Abwägungsentscheidungen bzw. dahingehende Beschlussempfehlungen sind nach den Maßstäben einer gerechten Abwägung im Sinne des §1 Abs.7 BauGB zumindest insoweit zu ergänzen, wie es die durch die beim Planungsträger angesiedelten Fachressorts ermöglichen, und einer erneuten öffentlichen Auslegung zwecks Prüfung zuzuführen.**

A2 **Es ist festzustellen, daß fachliche Einzelprüfungen oder deren strategische Verrechnungen eine gerechte Abwägung ersetzen.**

G1 Auch, wenn es sich im vorliegenden Fall um einen Teilplan handelt, ist dennoch dem umfassenden Abwägungsgebot (§1 Abs.7 BauGB) Rechnung zu tragen. Das heißt auch, daß es mit den auf Kap. 8 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 beschränkten Feststellungen, hinsichtlich der Grundsätze G8-1 bis G8-8 respektive Kap. 8.1 gäbe es keinen Änderungsbedarf, nicht sein Bewenden haben kann. Vielmehr ist (vgl. §6 HLPG dto.) die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan und nicht nur in einzelne Teile des Planes zu gewährleisten. Denn die Erstellung von Teilplänen ist zwar lt. §6 Abs.5 HLPG in Ausnahmefällen gestattet, dies setzt jedoch diese Pflicht zur umfassenden Abwägung aller - zumal ggf. widerstreitender - relevanten Belange nicht außer Kraft.
Auch die Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels sind insoweit, weil ohne zwingend normative Wirkung, als abwägungsanhängiger Belang zu behandeln. Dies gilt auch für die auf Ziff. 2 Abs.2 (S.13) subsumierten Ziele. Das „Nachschieben“ von Abwägungen kann in sehr fachspezifischen Belangen begründet sein. Dies schließt aber nicht solche Belange ein, die originär im Hause des Planungsträgers vertreten werden.

H1 Jedenfalls müssten die dargestellten Vorrangflächen nach Maßgabe der 2%-Vorgabe, wäre sie tatsächlich sinnvoll, im genannten Umfang auch tatsächlich in Anspruch genommen werden, um das gesetzte Ziel 2050 zu erreichen. Hierbei müßten bei der regionalplanerischen Steuerung neben der Wirtschaftlichkeit der Anlagen (also Windgeschwindigkeit) sowohl die Landschaftsverträglichkeit als auch die räumliche Verteilung eine wichtigere Rolle bei den Suchraumkriterien spielen.

G2 Zu den eine Abwägung nicht ersetzenden Prüfungen gehören z.B. Einzelanalysen zur Eingriffsregelung oder die Strategische Umweltprüfung (SUP).

G2a Ein klassischer Konflikt, der jedenfalls wenigstens bilateral einer zwingenden Abwägung zuzuführen ist, ist (unbeschadet der eher politischen als rechtlichen Frage nach einer diesbezüglichen "Gleichbehandlung" der Kommunen im Planungsraum) eine besonders hohe Belastung einer Kommune und die Beeinflussung der jew. - v.a. potentiellen - Siedlungs(entwicklungs)räume. Eine im Absolutwert besonders hohe Belastung ergäbe sich z.B. für Oestrich Winkel mit ca. 10.8 qkm, wobei es jedoch eben kaum darauf ankommt, daß die 2%-Vorgabe, heruntergebrochen auf Oestrich-Winkel, rechnerisch nur ca. 120 ha Vorrangfläche ergäbe.

G2b Umgekehrt ist die Kritik von SPD und GRÜNE Lautertal angelegt, die angesichts des Vorranggebiet Haurod kritiseren, daß Lautertal nur 1,3 % seiner Gemarkungsfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung stelle. Vgl. dto. GRÜNE Bensheim (nur 0,75%).

A3.1 Alle betroffenen WKA-Vorranggebiete sind hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Wald überprüft und ggf. einzelstandortweise abwägungsnachvollziehbar beibehalten oder korrigiert werden.

G3 Die Abwägung muß sich auf den Regionalplanes Südhessen 2010 bzw. seine Grundsätze Gl0.2-3, G102-6 und sein Ziel Zl0.2-12 beziehen.

A3.2 Die Aufnahme von Wäldern mit einem Alter > 120 Jahre ist zu komplettieren.

G Solche Wälder müssen als potentiell wertvolle Biotope, die gleichzeitig ein besonders hohes Vorkommen von gefährdete Tierarten erwarten lassen, als Tabu-Flächen gelten. Eine Analye nur aufgrund von Luftbildkartierungen mit stichprobenartiger Verifizierung ist unzureichend. Es ist zumutbar, sich der flächenhaft vorliegenden Forsteinrichtungen zu bedienen, um Altholzbestände vollständig zu erfassen.

A4 Es müssen alle betroffenen Vorrangflächen im Hinblick auf besondere Erlebnis- und Erholungsräume überprüft und ggf. einzelstandortweise abwägungsnachvollziehbar beibehalten oder korrigiert werden.

G4 Siehe Grundsatz G4.7-2 des Regionalplanes Südhessen 2010.

A5 Annahmen, WKA steigerten die touristische Attraktivität eines Ortes, sind im gleichen Maße in die Abwägungen einzustellen wie Annahmen, WKA könnten der touristischen Attraktivität schaden.

G5 Die TU Wien (TU Wien - Raumplanung und Raumordnung - Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, E280/3. Projekt *Windige Energie?*, Wien WS 2013/14) schließt sogar Profit für Standortgemeinden aufgrund einer visuellen Beeinträchtigung nicht aus. "Der/Die BetreiberIn des Windparks entschädigt die Gemeinde u.a. für die Wegebenutzung, Trassenlegung und die visuelle Beeinträchtigung durch finanzielle Mittel (Gemeindevertrag), womit die Gemeinde wiederum andere Projekte finanzieren kann, die der Bevölkerung zugutekommen." Es bleibe hier nicht weiter analysiert, inwieweit im Bereich der visuellen Komponente Straftatbestände der Vorteilsannahme verwirklicht wären. Es sind Fälle bekannt, in denen sich die Ausführungen der TU Wien in der Praxis widerspiegeln
Notwendige Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen hingen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen Stadt Linnich, Ziff. 3.4 S.9 Begründung zur 28. Flächennutzungsplanänderung, Windenergie Boslar (Entw. zur frühztg. Beteiligung Okt. 2013). Der Umwelt- und Landschaftsschaden, den Windkraftanlagen im Gebirge anrichten, sei weit größer als der energetische Nutzen, den sie im jew. Land stifteten. "Die Errichtung von Windrädern, von Windkraftanlagen im Gebirge, im Hochgebirge hat einen derartig massiven landschaftlichen Impakt, eine massiv landschaftliche Veränderung, dass es einfach katastrophal ist" (vgl. Heiss, H., Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda, Südtiroler Landtag, XIV. Legislaturperiode, Protokoll NR. 120 v. 30.11.2011).
Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat bei der Befassung mit der Zerlegung des gewerbesteuerlichen Messbetrages eines Windkraftanlagenbetreibers (I R 23/06, IV/1 932-01) die Frage, ob negative Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Ortsbild, das Landschaftsbild, auf den Wert von Wohngrundstücken und den Tourismus in der Standortgemeinde einen von § 29 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab. begründen, verneint, nicht

jedoch jedoch die Auswirkungen als solche (womit sich andernfalls eine Befassung mit der Frage als solcher erübrigt hätte).

A6 **Soweit eine Beeinflussung von Flächen gegeben ist, die unter Landschaftsschutz standen und für die die jew. LSVO durch §61 des HENatG v. 2006 gecancelt wurde, ist der nach wie vor gegebene besondere Schutz der Landschaft in die Abwägung erkennbar mit einzubeziehen.**

H6 Vgl. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) v. 04.12.2006 (GVBl. I S. 619)

G6 Materiell ist an der Schutzbedürftigkeit der jew. betroffenen Landschaften nach wie vor nicht zu zweifeln. Hinsichtlich des politischen Argumentes, die jew. LSG könnten durch FFH-Ausweisungen kompensiert werden, ist dieses Argument im konkreten Zusammenhang mit dem TP EE daran zu orientieren, daß FFH-Ausweisungen als Mittel zum Landschaftsschutz untauglich sind und daß selbst, wenn Tauglichkeit gegeben wäre, die betroffenen LSVOen nur in geringstem Maße eine solche vermeintliche "Kompensation" erfuhren. Dieses politische Defizit darf nicht auf Kosten besonders zu schützender großräumigerer Landschaften gehen. Der TP EE muß sich vielmehr an den in der einschlägigen Rechtsprechung angeführten Kriterien orientieren, anhand derer die Ansiedlung von WKA in einem LSG möglich würde.

5 zum Textteil insgesamt, hier Artenschutz

A1 **Die Konfliktbewertung ist in Bezug auf den Artenschutz auf ein nach Maßgabe der fachlichen Standards (AG fachliche Standards der VSW vom 30.04.2013) nachvollziehbares Maß zu erweitern.**

A1.1 **Es ist eine umfassende Aussage über nächtliche Aktivitäten fliegender Tiere incl. Zugvögel anhand entsprechender Untersuchungen (Monitoring über zwei Zugperioden mittels Radar, z.B. Merlin-System der Fa. Detect) nachzuweisen.**

G Die verfügbaren Unterlagen bzw. deren Aussagen (v.a. zu Wechselwirkungen zwischen Windkraftanlagen und Fledermäusen bzw. Vögeln) sind oft lückenhaft und nicht hinreichend ausgearbeitet. Eine dahingehend abschließende Beurteilung ist insoweit nicht möglich. im Hinblick auf die Vorranggebiete ist aufgrund unzureichender Daten daher nicht möglich.

H Vgl auch Mabee, T. J., Cooper, B. A., Plissner, J. H., Young, D. P., Nocturnal Bird Migration Over an Appalachian Ridge at a Proposed Power Project, Bull. Wildlife Soc. 34(3), Bethesda 2006; Gauthreaux, S. A. Jr., Suggested Practices for Monitoring Bird Populations, Movements and Mortality in Wind Resource areas, Clemson University, Proc. Nat. Avian-Wind Power Planning Meeting, Denver (Col) 1994; Anderson, R. L., Tom, J., Neumann, N., Noone, J., Maul, D. (alle California Energy Commission), Avian Risk Assessment Methodology, Proc. Nat. Avian-Wind Power Planning Meeting, Denver (Col) 1994;

A2.1 **Für Fledermäuse ist unbeschadet eines späteren Monitorings eine ganzjährige aussagefähige Untersuchung durchzuführen und nachzuweisen.**

Fledermäuse nutzen Abhängigkeit von der Jahreszeit unterschiedliche Quartiere innerhalb ihres Gesamthabitats.
Gerade bei großen Standorten (z.B. Hainhaus oder nördl. Oestrich Winkel) ist anhand allgemeiner Aussagen zu FM-Vorkommen keine klare Beurteilung dessen möglich, ob die quantitative und qualitative Verteilung der Fledermausvorkommen im Standortbereich eine suffiziente Nutzung des

Standortes für WKA zuließe. Wäre dies nicht gegeben, läge eine Verhinderungsplanung vor (vgl. auch BVerwG v. 16.3.2006 - 4 BN 38.05; VGH Baden-Württemberg v. 09.06.2005 - VGH 3 S 1545/04)

A2.2 **Die Wechselwirkungen zwischen WKA und Wildkatze sind nachvollziehbar darzustellen.**

G Den Unterlagen zufolge kommt nennenswerter Teil der Vorrangstandorte als Lebensraum für die streng geschützten Wildkatze (vgl. BArtSchV) in Frage, dto. als potentieller Lebensraum für den Luchs. Nach Lage der Fachliteratur sind zumindest als Sekundäreffekt (Waldrodungen, Bau- und Erschließungsereignisse) eine signifikante Störung wildlebender Species sowie zu deren lasten gehende Lebensraumverluste zu erwarten.
Der erforderliche Untersuchungsumfang ist nicht ausreichend, um eine aus später im Genehmigungsverfahren erforderlichen Untersuchungsergebnissen ggf. resultierende Verhinderungsplanung auszuschließen.

H Die der Regionalen Planung zugrundeliegende artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächen für die künftige Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung vorbeh. deren qualifizierten Ergänzung (vgl. Ziff. 2 A1) ersetzt keinesfalls die entsprechende Prüfung auf der immissionsschutzrechtlichen Ebene vorzunehmende Beurteilung.

6.1 Textteil

A1 **Vor allem ist die Abwägung der Ziele „Minimierung der Landschaftsinanspruchnahme“ (vgl. §13 BNatSchG, §35 Abs.5 Satz 1 BauGB) und Ertragseffizienzoptimierung am jeweiligen Einzelstandort als ggf. widerstreitende Belange nachvollziehbar darzustellen.**
Hierbei ist als Ausgangslage der Worst Case nach Maßgabe des für den folgenden Zeitraum von 20 Jahren zu erwartenden Standes der Technik (vgl. Ziff. 3 G3-1, S.15) anzunehmen.

G1 Vgl. im übrigen S. 19, 2.6 ROPS 2010; die Landschaft wird im bestehenden RPS 2010 nur in Teilaspekten durch verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete abgedeckt, die in der UP aufgegriffen werden. Es ist äußerst fraglich, ob diese Methodik im Hinblick auf die erhebliche landschaftsbeeinflussende Relevanz von Windkraftanlagen, ausreichend und angemessen ist.

A2 **Die gem. der strategischen Umweltprüfung (SUP) wesentlich betroffenen Schutzgüter wie auch geographisch allocierbare Aspekte des Gesamt-Konfliktpotenzials ist incl der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalysen kartographisch darzustellen.**

G2 Dies ist der Nachvollziehbarkeit der Abwägung zu schulden.

A2 **Abweichungen vom Worst Case wären abwägungsbezogen oder anhand anderer zwingend zu berücksichtigender Limits zu begründen.**

A3 **Der letztendlich für einen Standort ermittelte Worst Case muß bedingungslos anwendbar sein.**

G3 Nur so kann eine umfassende Einbindung in die Gesamtplanung (vgl. §6 Abs.5 Satz 2 HLPG) gewährleistet werden.
Die Vorgabe einer Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergie mit Ausschluss des übrigen Raumes in den Regionalplänen ändert hieran nichts. Ggf. sind die in Abs.1 der Begründung zu Ziff. 2 (S. 11) angeführten 28 TWh p. a. anteilig zur Abwägung im Spannungsfeld zwischen den Zielen minimierter Landschaftsinanspruchnahme und maximierten Energieertrages heranzuziehen.
Es ist nicht möglich, plangebietsabdeckend von nur einem zu installierenden

gleichen WKA-Typ incl. gleicher Leistungskennwerte und Gesamthöhe auszugehen. Insoweit ist der Worst Case anzunehmen.
Es können sich z.B. bereits geringe Gesamthöhenunterschiede sowohl hinsichtlich der Anlagenhöhe als auch der Rotortiphöhe über NN sowohl ertragssenkend, aber zugleich auch erheblich weitergehend als landschaftsbeeinflussungssenkend erweisen. Umgekehrt kann z.B. bei einer höheren Version (idR bei Repowering Maßnahmen der Fall) die „Sprungmarke“ der Sichtbarkeit über einen Gebirgshöhenzug hinaus und damit zu Lasten eines unverhältnismäßigen hohen Sichtfeldzuwachses gehen.

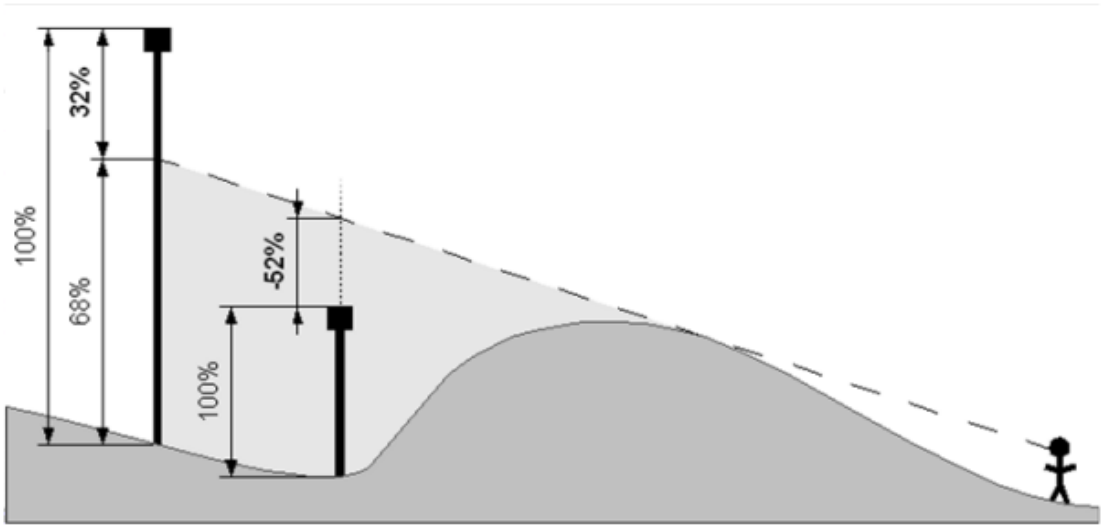

Teilsichtbarkeit
5 / 8

Verschattung (Hochschule für nachhaltige Entwicklung (FH) Eberswalde 2011)

G3.1 Dem Abweichen vom WC steht nicht entgegen, innerhalb der Abwägung oder unter Berücksichtigung am Worst Case bemessener (z.B.) immissionsschutzrechtlicher Limits, standortweise geringere WKA-Umfänge anzusetzen, die dann aber insoweit zu begründen wären.

G3.2 Verfahren, die in Fällen, in denen eine Fläche, für die eine abweichende Windgeschwindigkeit nachgewiesen werden soll, außerhalb der harten Ausschlusskriterien oder Abstandspuffer liegt, das Regierungspräsidium Darmstadt bzw. der Regionalverband FrankfurtRheinMain (etc.) ein Fachinstitut in Kassel mit der Prüfung der Plausibilität des vorgelegten standortspezifischen Windgutachtens beauftragen, wären im Planverfahren dann unzulässig, wenn ein Interessent für die Errichtung von WKA an dem jew. Standort erst eine Kostenübernahme für die Plausibilitätsprüfung abgeben müßte. Denn dann würde vorausgesetzt, daß die harten Ausschlusskriterien oder Abstandpuffer nicht abwägungszugänglich, sondern fixe Normen wären, was aber tatsächlich nicht gegeben ist.

H3.21 Träte der v.g. Fall hingegen nach Inkrafttreten der Regionalplanung ein, wäre er im Grunde durch die Tabu-Regelung ex ante auszuschließen.

H3.22 Soweit der Planungsraum (sei es im Kontext mit der Regelung, daß je Regierungsbezirk o.g. 2% anzusetzen sind oder sei es nur auf den Planungsraum Südhessen bezogen) keine Erfüllung der 2%-Vorgabe ermöglicht, ohne daß v.a. im letzendlichen Planvollzug die Landschaft über Gebühr beeinträchtigt wird, können die 2% nicht normativ die Darstellung weiterer im l.e. Planvollzug die Landschaft über ein vernünftiges Maß beeinträchtigende Standorte begründen. Dies ist auszuschließen.

6.2 Textteil

A **Die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist nach nachvollziehbarer Maßgabe der tatsächlich zu erwartenden Sichtbarkeit der WKA auf den jew. Vorrangflächen zu orientieren. Entsprechende Sichtfeldkartierungen sind in den Steckbriefen für die Einzelstandorte für jew. einen Radius von 15 km zu ergänzen.**

Die Wirkzone III ist als Untersuchungsraum zwischen der Entfernung zum Vorrangstandort von 5km endend bei 15 km anzusetzen.

Abweichungen vom Limit von mindestens 15 km sind zu begründen.

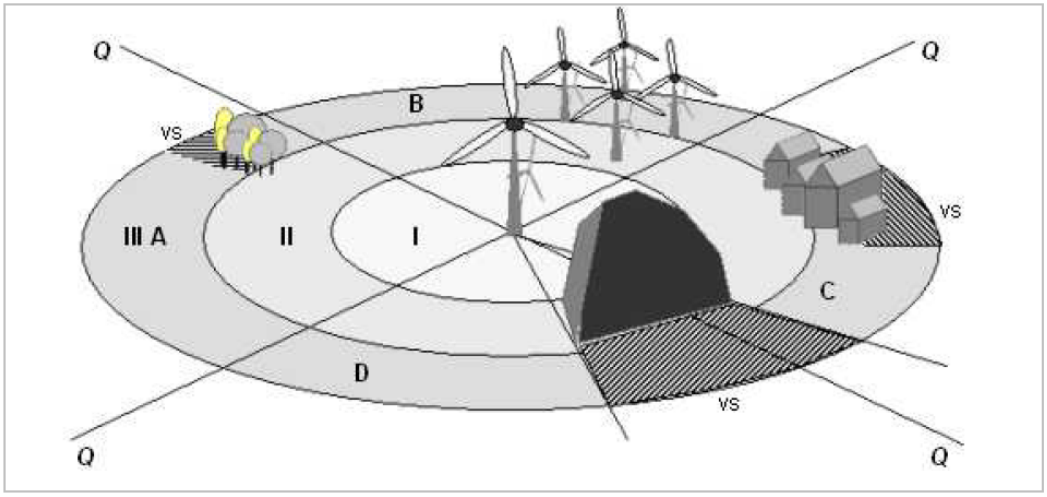

Sektorierungsbeispiel
Prämisse: Homogenes Landschaftsbild (soweit sichtbar)
über Ring III hinaus

Q	=	Quadrantenteiler
VS	=	Verschattungszone (schem.)
A.B,....	=	Quadrantenkennzeichen
I, II, III	=	Ringkennziffer

Sektorenbeispiel Auswirkungszonierung - z.B. Wirkzonen I - III - unmaßstäblich! (Kluge 2004)

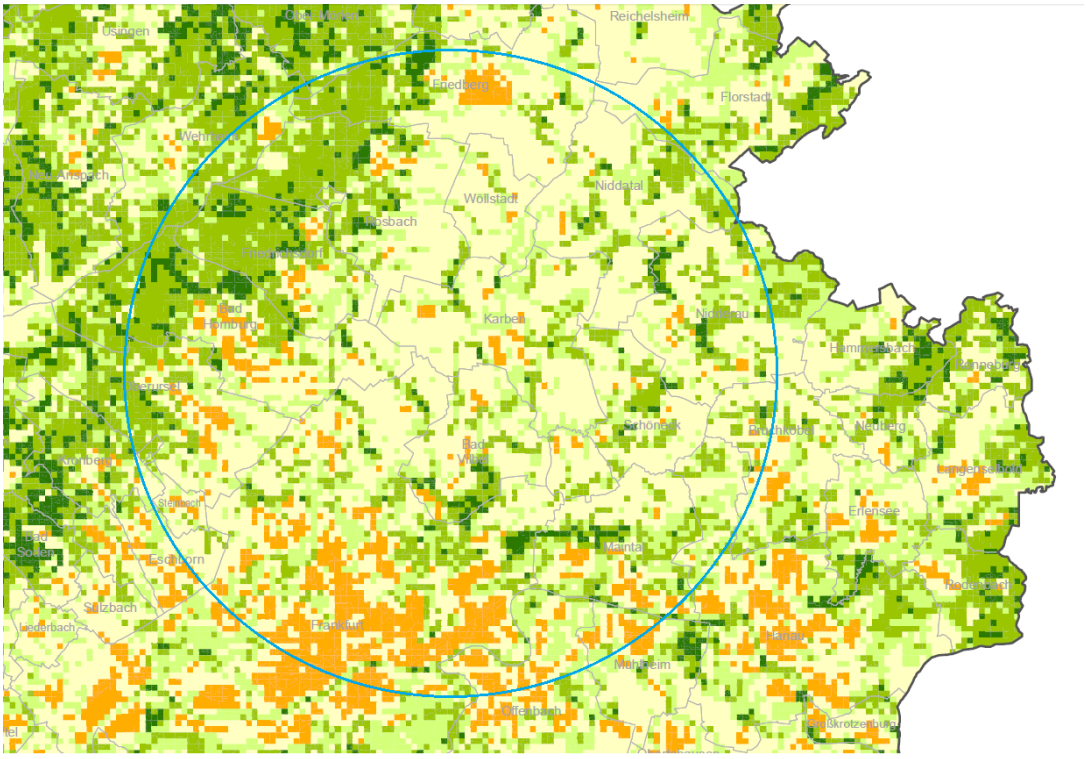

zur Abb. auf der vorherigen Seite: Tatsächlicher Mindestumfang der Wirkzone eines bereits genutzten des Standortes im Städtedreieck Karben, Bad Homburg, Frankfurt (RegPl. Region Frankfurt)

H zur Abb.: Die Wirkzone III ist v.a. im Gutachten der Fa. Sliwka zum F-Plan des Odenwaldkreises explizit angesprochen.

G Ohne eine jeweils im folgenden angesprochene analytische und abwägungsrelevant bewertende Aussage über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist sowie ohne eine entsprechende Aussage über die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, sind detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen WKA-Vorrangflächen nicht möglich.
Vgl. Abb. Sektorenbeispiel, hierbei erfolgte z.B. die Sicht von Sektor AII vor einem stark vorbelasteten Hintergrund, die Sicht von Sektor CII z.B. vor einem kaum vorbelasteten Hintergrund.
Es kommt also nicht nur darauf an, zu wieviel % die jeweiligen Standorte ganz oder partiell einzusehen sind, sondern eben auch, von wo die Einsicht erfolgt.
Eine eventuelle/tatsächliche Orientierung an Ziff. 4.4 letzter Satz der Anlage 2 zur aktuellen Kompensationsverordnung (KV), die - lt. dto. Ziff. 4 in zwingend schriftlich zu begründenden (!) Ausnahmefällen - als Rahmen für die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bzw. Ermittlung der Ersatzzahlung eine Fläche im Radius nur der 15-fachen Gesamthöhe der jew. WKA zuläßt, wäre/ist unzulässig. Denn die KV dient nicht der abwägenden Planung oder der Beeinträchtigungsminimierung nMv §13 BNatSchG, sondern eben nur für die Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bzw. Ermittlung der Ersatzzahlung (vgl. S.46/47 Leitfaden *Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen*; Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Az. VI2-103b26-4/2011 & Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - Az: I 1 93c 06/03, Wiesbaden 29.11.2012).
Der Radius ergibt sich aus den tatsächlichen Sichtverhältnsissen, die im Mittelgebirgsraum wenigstens zu erwarten sind. Vgl. auch die durch die Kärntener Windkraftstandorträume-Verordnung (vgl. §5 Abs.2 ff. der 100. Verordnung der Kärntner Landesregierung v. 25. September 2012, Zl. 03-Ro-ALL-373/38-2012 - Erlass eines Sachgebietsprogrammes für Standorträume von WKA) gesetzten Rahmen, mit denen bis 50 km (!) optische Auswirkungen erwartet werden. Das begründet auch bei restriktiver Übernahme „alpiner“ Maßstäbe, warum man in Flachlandlagen wenigstens Untersuchungsrahmen mit rad≥10 km für eine Landschaftsbildanalyse braucht und in den Mittelgebirgen wenigstens rad≥15 km.
Wenn man im übrigen im ersten Jahr des 21. Jh. zweifellos schon von Untersuchungsräumen von 10 km ausgehen konnte (vgl. Meinel, G., Walter,K., *Visualisierung geplanter Windkraftanlagen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung - Möglichkeiten und Grenzen*, IÖR Dresden 2001), so ist auch angesichts der inzwischen erreichten Worst-Case-Höhen von WKA (seinerzeit gepusht v.a. durch den von der Fa. Enercon beförderten Wechsel des Verwendungszweckes der - ursprünglich erklärtermaßen für den Offshore-Einsatz entwickelten - E-112 weg von Offshore hin zum Binnenland) bis zu 210m (FL 2500, vgl. z.B. Windpark Windpark Nowy Tomyśl in PL) ein Untersuchungsraum mit rad ≥ 15 km im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begründet.

7 zu 3 G3-1 (S.13) Textteil

A **Der Grundsatz ist wie folgt zu formulieren:**

„Potenziale der erneuerbaren Energien sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit *landschaftsbildverträglich sowie* ökologisch vertretbar, genutzt

werden. Die in der Region verfügbaren erneuerbaren Energien wie Windenergie, Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie sollen *insoweit* nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden.“

G Auch wenn eine grobe Landschaftsverträglichkeitsanalyse erfolgt sein mag, so könnte der Aspekt „Landschaftsbild“ nur dann in einer Einzelstandortbeplanung vernachlässigt werden, wenn v.a. die Höhe einer WKA bereits feststünde. Das würde aber ggf. den Grad der Planungstiefe überlasten, so daß der Plan hierzu vernünftigerweise keine Angaben enthält. Umsomehr ist die Anwendung des Standes der Technik nicht nur an ökologischen Maßstäben, sondern auch an solchen der Landschaftsschonung zu relativieren, wobei dies im übrigen auch als öffentlich rechtlicher Belang in §13 BNatSchG und §35 Abs.5 Satz 1 BauGB fixiert ist.

8 zu 3 G3-2 (S.13) Textteil

A **Es ist der Satz**

„Grundsätzlich ist, wenn eine Bündelung von Freileitungen auf vorhandener Trasse nicht erfolgen kann, einer Kabeltrasse gegenüber einer Freileitungstrasse der Vorzug zu geben, soweit dem nicht andere öffentliche Belange entgegenstehen.“

zu ergänzen.

G Die Priorität der Bündelung von Freileitungen - idealerweise auf vorhandener Trasse - ergibt sich aus §1 Abs.5 Satz 3 BNatSchG.
Die Nutzbarkeit von Erdkabeln ist bis in den Hochspannungsbereich (400 kV) incl. des ökologisch relevanten Abwärmemanagements als Stand der Technik, hier insbesondere auch der HGÜ-Technik, anzusehen. Zudem nehmen sie in der Regel sowohl optisch als auch flächenbezogen wesentlich weniger Raum als Freileitungen in Anspruch. Vgl. dahingehend auch §35 Abs.5 Satz 1 BauGB, dto. §13 BNatSchG.
Der Vorbehalt hinsichtlich anderer öffentlich rechtlicher Belange bezieht sich auch auf §2 Energieleitungsausbaugesetz.

9 zu 3 G3-4 (S.13) Textteil

A **Die zwingende Erfordernis des Grundsatzes ist zu überprüfen**

G Dieser Grundsatz entspricht bereits dem Optimierungsgebot nach § 1a Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB und ist daher als Grundsatz der Regionalplanung für Südhessen entbehrlich, zumal dieser Grundsatz ohnehin mit dem Ziel der Innenentwicklung und Nachverdichtung bzw. klimatischen Gegebenheiten abgewogen werden muss. Das aber ist einzig und allein Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Diese darf nicht zusätzlich mit entsprechenden regionalplanerischen Grundsätzen überfrachtet werden. Insoweit wäre eine Beibehaltung des Grundsatzes 3-4 nur dann sinnvoll, wenn ein Wegfall des § 1a Abs. 5 bzw. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 BauGB zu befürchten wäre.

10 zu 3.1 Z3.1-1 (S.14) Textteil

A **Es ist der Satz**

„Repoweringmaßnahmen bedürfen vor allem dann einer Prüfung hinsichtlich Landschaftsverträglichkeit und ökologischer Kompatibilität, wenn der von Repowering betroffene Windpark die vorherigen WIndparkdimensionen in Fläche oder Höhe

überschreitet.“

zu ergänzen.

G Repowering erzeugt oft zusätzliche Sichtbarkeitsrelationen, weil die Maßnahme in der Regel mit einem Höhenzuwachs eines Windparkes verbunden ist.
Auch ist nicht gesichert, daß die Rotortipbasis (tiefster Durchgangshöhe des Rotors) bei einem Repowering nicht niedriger ausfällt, was besonders Einflüsse im Bereich zwischen Rotortipbasis und Bodenoberfläche agierende Flugtiere haben kann.
In allen Fällen ist im Repowering-Fall mit einer in der Regel nicht niedrigeren Rotortipgeschwindigkeit (z.T. >300 km/h) zu rechnen. Hierbei ist nicht nur am Rotortip, sondern auch weitergehend am äußeren Rotorblattsegment mit Kollisionsrisiken bzw. barotraumatischer Wirkungen v.a. zu Lasten von Fledermäusen zu rechnen.

H Diese Anregung steht nicht dem Landesentwicklungsplan entgegen.

11 zu 3.1 Z3.1-2 (S.16) Textteil

A **Das Ziel ist wie folgt zu formulieren:**

„In den ‚Vorranggebieten für Windenergienutzung‘, die sich mit der Festlegung Wald überlagern, sind Rodungen für Windenergieanlagen nur im für ihre Errichtung *nach dem Stand der Technik* notwendigen Umfang gestattet.“

G Nicht nur die Technik der WKA-Errichtung selbst erfordert je nach Montageystem verschiedene Eingriffsumfänge, sondern v.a. auch der Transport. Herstellerseits werden teilweise schon mehrteilige Rotorblätter angeboten, die erst vor Ort zusammengefügt werden. Insoweit sind die damit verbundenen Längen, weil eine technisch unstrittige Alternative zu einzeiligen und damit längeren Rotorblättern, auch für die transportbedingten Freistellungen von Wegekehren anzusetzen. Es ist Sache des Antragstellers, sich insoweit für ein geeignetes Fabrikat zu entscheiden. Dies ist v.a. in §13 BNatSchG begründbar.

H Diese Anregung steht nicht dem Landesentwicklungsplan entgegen.

12 zur Begründung zu 3

A **Es ist eine ausführliche Beurteilung der Auswirkungen der WKA auf den Bereich der Naturparke zu ergänzen. Hierbei ist der visuell relevante Teil der jew. gesamten Naturparkgebiete, vor allem visuell durch WKA multipel betroffene Flächen, anzusetzen.**

H Unberührt hiervon sind die von Naturparkverwaltungen (z.B. als Zweckverband nach §8 KGG) betroffenheitshalber selbstständig zu vertretenden oder vertretenen Belange.

G Die Naturparke sind eine der wesentlichen Grundlagen der Sicherung der regionalen Erholungsfunktionen der Landschaft, spezielle (ggf. auch rechtlich relevante) Charakterisierungen oder Prädikate wie „Geopark“ sind besonders zu berücksichtigen..

Der ausdrückliche Bezug auf die jew. gesamten Naturparkareale begründet sich in Erfahrungen mit hier nicht anzuführenden Einzelanträgen zu WKA-Projekten und Bauleitplanungen. In diesen wird nicht nur in Hessen (vgl. z.B. Windpark Bederkesa - Alfstedt LK Cuxhaven) von der materiell abwegigen wie auch rechtlich unzulässigen Ansicht ausgegangen, es sei nur eine Untersuchungsfläche im Radius der 15-fachen Gesamthöhe der jew. WKA, also im nach dem Stand der Technik „Worst Case“ 210m x 15 = 3150 m anzusetzen.

H In Hessen wird dies oft durch eine Mißinterpretation der Ziff. 4.4 Anlage 2 zur aktuellen Kompensationsverordnung (Anl. 2 KV) bzw. des Entwurfes einer Bundes-KV hergeleitet, die jedoch nMv Ziff. 4 Anl. 2 KV nur zur ausnahmsweisen Abweichung von ansonsten in der KV geregelten Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen vorgesehen ist. Im übrigen sähe Ziff. 4 Satz 1 Anl. 2 KV, weil es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, wie bei der Anwendung von ermessensgebundenen Ausnahmeentscheidungen üblich, eine schriftliche Begründung vor, warum (auch) nach Ziff. 4.4 dto. verfahren wird. Nur ohne die Ziff. 4 Satz 1 (dto.) wäre Ziff. 4.4 unmittelbar auf den Anwendungsbereich der KV anwendbar.

Abstands- und Tabuflächen

Kriterienkatalog 1 (S.20)

H1 Es ist einleitend unumgänglich und kritisch anzumerken, daß die Abstandslimits weitgehend nur als willkürlich und fachlich unqualifiziert eingeordnet werden können. Dies begründet sich in den Angaben im "Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten" (Bund-Länder Initiative Windenergie, Stand Januar 2012). Die Werte differieren von Land zu Land z.T. deutlich. ohne daß dieser Tatsache triftige landesspezifische ideell, formal oder materiell schlüssige Gründe zuzuordnen wären. Insoweit wird den Abstandslimits ausweislich der Feststellung von Vorrangflächenentwürfen im Planentwurf ein je nach Einzelfall zu Lasten der potentiellen WKA-Investoren wie aber auch durch Auswirkungen der WKA betroffener Dritter weit übermäßiger normativer Wert zugeordnet. Derlei Bürokratie hat in einem gerechten Abwägungsverfahren nichts zu suchen. Hieraus rsultierende abstruse Elemente wie sog. Wespentaillen, die schmaler sind, als ein Windrad breit. werden dadurch, auch wenn sie die Praxisnähe der Planer zugunsten eines büroktasichen Schematismus‘ erheblich in Frage stellen, reichlich nachrangig,

H2 Grundsätzlich können Abstandsrichtwerte in der Regionalplanung Sinn machen, weil es in planerisch nicht koordinierte Einzelgenehmigungsverfahren aufgrund §35 Abs.1 Nr.5 BauGB zu vermehrten spezifischen abstandsbezogenen Streitfällen kommen kann. Eine regionalplanerische Vorrangflächendarstellung schließt dieses Risiko nicht aus, unterstützt aber argumentativ die Erwartungen an passable Abstände (vgl. auch VG Würzburg v. 30. Juli 2008 - W 4 S 08.1359)

13 a) Kriterium: Wohn- und Gemischte Bauflächen, Gemeinbedarf, Sonderbauflächen für Gesundheit, Kultur, Erholung, Bildung (Bestand/Planung)
- 1000m Mindestabstand, davon harte Tabuzone 600 m

A **Es ist zu prüfen, ob die Festsetzung der 1000 m als regionalplanerische Norm haltbar ist, wenn deren Einhaltung damit eine Einhaltung bundesrechtlicher Normen der TA Lärm konterkarieren würde. Dies ist vor allem auf keinesfalls ex ante auszuschließende Fälle zu projezieren, in denen eine WKA auch bei einer Entfernung < 1000m nach Maßgabe der zu erwartenden Standes der Technik nachgewiesenermaßen**

- **die akustischen Limits einhält und**
- **optisch nachbar- bzw. siedlungsraum- und in hinreichendem Maße grundstückswerträglich ist.**

G Es ist fraglich, ob bundesrechtliche Normen durch pauschalisierende landesrechtliche Limits in der hier gegebenen Weise relativiert werden

dürfen. Selbst bei einer zur Begründung einer massiven Verkleinerung eines Vorranggebietes aufgrund von Erwägungen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erholungsfunktion der Landschaft müssen nicht zwingend einen sachgerechten Ausgleich zwischen diesen Belangen und dem Interesse an der Bereitstellung substantiell suffizienter Standorte zur Nutzung der Windkraft herstellen (vgl. hierzu z.B. OVG Münster v. 28.08.2008 – 8 A 2138/06, vorhg. VG Münster v. 31.03.2006 – 10 K 3475/04). Umsomehr verbieten sich pauschale Abstandslimits.
Gerade bei WKA im Wald können immissionsrechtliche Limits eingehalten und optische Wirkungen zu Lasten der Nachbarschaft z.T. sogar völlig vermieden werden. WKA bewirken auch keinen Schattenwurf zu Lasten südlich von ihnen gelegener Siedlungen, was ebenfalls die Zulässigkeit einer Pauschalisierung in Frage stellt.
Die Entfernung ist auch hinsichtlich der möglichen durch nahe WKA bewirkten Grundstückswert-Verluste im Einzelfall und nicht anhand von Pauschalwerten zu prüfen (siehe hierzu auch Hasse, J. (JWGU Frankfurt), *Der Einfluß von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke*, Allg. Immobilien Z.08/2003, S. 27-31, Wiesbaden 2003).
Im Rahmen einer Planung durch die öffentliche Hand ist das Problem der Wertminderung von Grundstücken in den Blick genommen und in die Interessenabwägung mit einzubeziehen.
Dabei muß einerseits erkennbar berücksichtigt werden, daß sich die Eigentumsgarantie dem Grunde nach auf die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unbeeinträchtigte Verfügbarkeit des Eigentums beschränkt, andererseits aber vor allem dann ein besonderes Gewicht hat, wenn das Grundstück nicht nur die wie v.g. zu schützende Grundlage der privaten Lebensführung eines Beschwerdeführers darstellt, sondern auch den wesentlichen Teil seines Vermögens bildet. Dieses würde ihm z.B. im Wertminderungsfalle auch nicht eine hinreichende Finanzierungsgrundlage dafür bieten können, zwecks Aufrechterhaltung der verhältnismäßig unbeeinträchtigten privaten Lebensführung ein adaequates Grundstück an anderer Stelle zu erwerben.

H1 Der oft vorgetragene Bezug auf eine entsprechende Praxis andernorts ist nicht haltbar, weil nicht inhaltlich begründet. Zudem ist diese Praxis nicht durchgehend einheitlich, sondern variabel ; vgl. auch Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 (700m zu Wohngebieten), weitere Ausführungen auch hinsichtlich einer flexiblen Handhabe Lt. Drs. 15/4574, S.3 letzter Absatz (Stuttgart 13.1.2014). So hat z.B. die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Frage, von welcher Entfernung aus und in welcher Höhe man Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Raumbedeutsamkeit beurteilen sollte., einen ebenerdigen Standort und einen Abstand von 3000 m beschlossen (Volksstimme Magdeburg, 8.5.2010).

H2 Eine die in Rede stehende 1000m-Abstandsregel rechtfertigende Länderöffnungsklausel (z.B. im BauGB), die den Bundesländern die Option einräumen würde, statt lediglich Abstandsempfehlungen in Windenergieerlasse und andere untergesetzliche Regelungen aufnehmen zu können, künftig verbindliche Regelungen über Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und bestimmten baulichen Nutzungen, z.B. Wohnbebauungen, festzulegen und per Landesgesetz zu konkretisieren, besteht nicht.
Daß der aktuelle Koalitionsvertrag der Mehrheitsträger im Bundestag eine solche Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einfügen will und seit dem 08.4.2014 ein Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und unzulässigen Nutzungen“ vorliegt, ist für die aktuellen Planungen unerheblich.
Befürchtungen des BWE, die Länderöffnungsklausel berge die Gefahr, dass die Bundesländer künftig Abstandsflächen zur Wohnnutzung festlegen, ohne

dass nachvollziehbare Kriterien festgelegt würden und damit einer sorgfältigen Abwägung werde kaum noch Raum gegeben werde, ist daran zu relativieren, daß eine solche nicht nachvollziehbare Regelung, die bundesrechtlich den §35 Abs.1 Nr. 5 schlichtweg pervertieren würde, ggf. zumindest verfassungsrechtlich angreifbar wäre.

H3 Es wird als unstrittig vorausgesetzt, daß im späteren Vollzug der Planung zumindest in immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren (anders als im Planfeststellungsverfahren) nicht nur keine Interessenabwägung vorzunehmen, sondern diese sogar ausgeschlossen ist.

14 b) Kriterium:
Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen mit gewerblicher Nutzung, Sondergebiet Einkauf (Bestand/Planung) - 300 m
Grünflächen (Kleingärten, Freizeitanlagen etc.) - 300 m

A **Die 300m sind jeweils auf 600 m zu erweitern.**

A2 **Hilfsweise ist mindestens die Kipphöhe (Turmhöhe + Rotorblatt + Sicherheitszuschlag ≈ 250 m) anzusetzen.**

G1 Nur so können zu Lasten der betroffenen Gebiete gehende Folgen von potentiellen Havarien (Rotorblattabriss etc.) ausgeschlossen werden.
Die 300m sind auch aufgrund der Eiswurfgefahr nicht vertretbar (hier mindestens 400 m). Zumindest würde der Grad der Planungstiefe durch die verbindliche Festlegung eines Eiswurfvermeidungsmanagementes als Genehmigungsvoraussetzung überlastet. Eiswurfvermeidung ist technisch jedoch nach wie vor keinesfalls regelmäßiger Stand der Technik, nicht jeder Hersteller bietet Rotorblattheizungen an (z.B. Laminatheizung v. NORDEX, Warmluftheizung bei ENERCON). Es ist allerdings fraglich, ob die bedingende Verweisung eines Antragstellers auf ein entsprechendes Fabrikat zulässig wäre.
Gängige Systeme wie Abschaltung erst bei Eisansatz schließen genau dessen Abriß bzw. -flug nicht aus. Alternativen wie Abschaltung bereits bei kleinwetterlagenanhängigen Grenzwerten (Überschreitung eines bestimmten %-Satzes der Luftfeuchtigkeit und Unterschreitung einer bestimmten Lufttemperatur), sind oft ökonomisch nicht durchzuhalten, zumal auch Abschaltungen bei nahenden Zugvogelbewegungen angedacht sind.

G2 Die Auffassung entspricht schlüssigen Empfehlungen. So führt die TU Wien aus "Neben den Abständen zu Siedlungsgebieten müssen Mindestabstände zu Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dies betrifft Wege, Straßen, Autobahnen, Flugplätze, Leitungen und Hochspannungsleitungen. Diese Abstände orientieren sich meist an der Höhe der Windkraftanlage und dem Durchmesser des Rotors" (TU Wien - Raumplanung und Raumordnung - Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, E280/3, Projekt *Windige Energie?*, Wien WS 2013/14).

15 c) Kriterium:
Bundesfernstraßen, regional bedeutsame Straßen (vierstreifig) - 150 m
Sonstige Straßen (zweistreifig) - 100 m
Bahnlinien im Fernverkehr - 150 m
Sonstige Bahnlinien - 100 m
Hochspannungsfreileitungen - 100 m

A1 **Das Limit 300m ist jeweils auf 600 m zu erweitern.**

A2 **Hilfsweise ist mindestens die Kipphöhe (Turmhöhe + Rotorblatt + Sicherheitszuschlag ≈ 250 m) anzusetzen.**

G Abstände unter 200m unterschreiten die Gesamtkipphöhen gängiger WKA im 3-5 MW Bereich (Nennleistung), z.B. FL 2500 mit einer Gesamthöhe von 210 m. Dies ist zur einschlägigen Gefahrenvermeidung unzureichend. Zudem ist unbeschadet dessen nicht erkennbar, wie sich der Gefährdungsunterschied zwischen jeweils höher- und niederklassigen Trassen insoweit darstellt, daß er einen geringeren Abstand der niederklassigen Trassen zu WKA begründen könnte. Dies gilt auch für die Bewertung von Lichtreflexen etc.
Der Abstand von 600 m dient dem Ausschluss zu Lasten der betroffenen Gebiete gehender Folgen von potentiellen Havarien (Rotorblattabriss etc.). Die Auffassung, daß die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich auch innerhalb der Baubeschränkungszone zu Landesstraßen (selbst wenn die Zustimmung der Straßenbaubehörde als reines Verwaltungsinternum nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst werden dürfte) zulässig seien, da Gefährdungen durch Eisabwurf und herabfallende Anlagenteile im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden könne (hier zu § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW; vgl. OVG Münster v. 28.08.2008 – 8 A 2138/06, vorhg. VG Münster v. 31.03.2006 – 10 K 3475/04), ist zumindest hinsichtlich Kipphavarien und Eiswurf völlig praxisfern, wenn nicht sogar abwegig, zumal dies dazu beitragen kann, daß sich die Nutzung von Standorten letztendlich durch auch aus ökonomischer Sicht beträchtliche Anteile von Abschaltzeiten auszeichnen könnte. Daran ändert sich nichts angesichts der geringen Häufigkeit von Vorfällen mit herabfallenden Teilen – etwa durch Rotorbruch oder Umsturz von WKA in Deutschland (z.B. 2000 bis 2003 im Durchschnitt bei etwa 0,04%) und angesichts dessen, daß die Vorfälle in der Mehrzahl auf mangelhaften Bauteilen oder fehlerhaften Reparaturarbeiten (vgl. Deutscher Naturschutzring, Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil –, S. 47 ff.; Hessischer Landtag, Drucksache 15/4246 vom 28. März 2002, Kleine Anfrage betreffend die Gefährlichkeit von Windkraftanlagen und Antwort des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) beruh(t)en. Vielmehr ist der Abstand zumindest unter A2 angeführt akademisch fundiert. "Neben den Abständen zu Siedlungsgebieten müssen Mindestabstände zu Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dies betrifft Wege, Straßen, Autobahnen, Flugplätze, Leitungen und Hochspannungsleitungen. Diese Abstände orientieren sich meist an der Höhe der Windkraftanlage und dem Durchmesser des Rotors" (TU Wien - Raumplanung und Raumordnung - Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, E280/3, Projekt *Windige Energie?*, Wien WS 2013/14)

16 d) Kriterium:
Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN

A1 **Die Gründe dafür, daß mit Großwindkraftanlagen und einer entsprechend hohen Landschaftsbeeinflussung ein doch nur relativ geringer Windenergieertrag erzielt werden soll, sind im Detail darzulegen.**

G Eingriffe in Natur und Landschaft sollen so ausgeführt werden, daß der mit ihnen verfolgte Zweck mit möglichst geringen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erreicht wird (vgl. §13 BNatSchG). Der Ansatz 5,75 m/s ist hierfür zu niedrig gegriffen. Eine WKA VESTAS V-112 mit einer Nennleistung (NL) von 3 MW leistet bei einer Windgeschwindigkeit von 5,75m/s gerade einmal 650 kW, eine Enercon 101 (NL 3050 MW) nur 450 kW. Es ist unbestritten, daß lt. Rechtsprechung zum BauGB der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen ist, jedoch muß dies dort erfolgen, wo auch tatsächlich ausreichend Wind weht.

17 Schattenwurf

A1 **Für die einzelnen Vorrangflächen sind Schattenwurfprognosen vorzulegen, die belegen, daß die suffiziente Ausnutzbarkeit einzelne Standorte nicht durch Restriktionen in Frage gestellt wird.**

G Ist eine solche Ausnutzbarkeit (auch im Zusammenhang mit ggf. anderen anzusetzen Restriktionen) nicht gegeben, läge eine Verhinderungsplanung vor.

H1 Restriktionen können z.B. Stillstandszeiten sein.

H2 Ein für solche Angaben relevanter Bereich könnten z.B. analog zu möglichen Standorten im hier in Rede stehenden ROPS Bereiche südwestlich von Karben Petterweil sein, von denen Schattenwurf zu Lasten östlich hiervon liegender Anwesen gehen könnte.

18 Mindestflächengröße (S.25)

A1 **Die Mindestflächengröße für Vorranggebiete "Windenergienutzung" ist auf mindestens 30 ha zu erhöhen. Abweichungen sind im Zuge der Abwägung schlüssig und triftig zu begründen.**

A2 **Der Abstand zwischen WKA darf maximal 750 m betragen. Abweichungen sind im Zuge der Abwägung schlüssig und triftig zu begründen.**

G Den Anregungen liegt das Ziel der Konzentration von WKA und einem tatsächlich optisch wirksamen Zusammenhang der WKA zugrunde. Da es sich nicht um Rechtsnormen handelt, ist eine Abwägungszugänglichkeit anzunehmen.

G1 Die Festlegung der Mindestflächengröße für Vorranggebiete für Windenergienutzung mit 10 ha ist in keiner Weise nachvollziehbar. Sie steht im Widerspruch zur Begründung, dass diese Flächengröße die Errichtung von bis zu drei Windenergieanlagen ermöglicht. Nach den jüngsten Erfahrungen mit dem Bau von Windkraftanlagen ist für die standardmäßige Größenordnung von ca. 200 m für jede dieser Anlagen eine Fläche von mindestens 10 bis 12 ha notwendig und daher bei den heutzutage zu erwartenden Windkraftanlagen eine Flächengröße von mindestens ca. 30 ha für 3 Windkraftanlagen erforderlich. Dies entspricht auch den Aussagen in der Begründung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2013, der in seiner Begründung in Kapitel 4.3 ebenfalls von einem durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 ha ausgeht, ebenso wie die Aussagen im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplanes Südhessen selbst.
Eine Mindestflächengröße von 10 ha widerspricht damit den Zielen der Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Standorten und auch den Zielen des Landesentwicklungsplanes Hessen, da er weder Raum für mindestens 3 Windenergieanlagen lässt, noch damit eine nach den LEP geforderte Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Selbst bei Annahme einer deutlich geringeren Anlagenhöhe einer Windkraftanlage ist im Hinblick auf den Abstand zwischen den Windkraftanlagen eine Fläche von mindestens 5 ha pro Anlage erforderlich, so dass eine Mindestgröße von 30 ha erforderlich wird, um eine Konzentrationswirkung zu erreichen.

G2 Die Regel auch noch ein Abstand zwischen WKA von 10 Rotordurchmessern (vgl. Ziff. 4.4.5 ff. Anlage 2 der dahingehend nach dem Prinzip "kaum zu glauben, aber amtlich" entwickelten Kompensationsverordnung Hessen) einen optischen suffizienten Zusammenhang bewirke, ist allen Ernstes (vgl. dto. Ziff.4) nicht begründbar.

Simulation Abstand 10facher Rotordurchmesser - E101 (Kluge 2013) WKA Standort Berga (Thür)

19 Wasserschutzgebiete

A **Wasserschutzgebiete Zone III unter Wald sind als Ausschlussfläche zu definieren.**

G Während unter der Oberfläche eines Quadratmeters normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zur rodenden Fläche von 1ha je WKA geht es hier um bis zu 2 Mio Liter Wasser pro WKA, die nicht mehr gespeichert werden können.

20 zu den Steckbriefen der Vorrangstandorte

H Ohne eine jeweils im folgenden angesprochene analytische und abwägungsrelevant bewertende Aussage über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist sowie ohne eine entsprechende Aussage über die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, sind detaillierte Stellungnahmen zu den einzelnen WKA-Vorrangflächen nicht möglich.
Es kommt nicht nur darauf an, zu wieviel % die jeweiligen Standorte ganz oder partiell einzusehen sind, sondern eben auch, von wo die Einsicht erfolgt.
Es bewirkt einen hoch zu gewichtenden Unterschied, ob eine WKA zwar zu 100% einsehbar ist, aber nur von 5 qkm (Nahwirkung) oder ob eine WKA nur zu 60% einsehbar ist, aber von 200 qkm (incl. Fernwirkung, die sich weniger im physiologisch optischen Erscheinungswinkel der WKA als vielmehr in der

umfangreichen Fläche quantifiziert). Letzteres wäre dann idR der schwerwiegendere Fall.

A1 **Soweit Überflüge von Zugvögeln oder andere saisonale Beanspruchungen des durch die WKA beanspruchten Umfeldes gegeben sind, kann ein Abschalten der WKA (unter Berücksichtigung anderer zusätzlicher, aber nicht gleichzeitiger Abschaltungsperioden, z.B. wg. Eiswurfgefahr) während der jew. Beanspruchungszeit nur dann als planerisch akzeptabel angesehen werden, wenn die vorausschaubaren Abschaltungsintervalle nicht zu einer Unwirtschaftlicheit der WKA führten.**

G Mit einer planerisch ex ante zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit wäre eine unzulässige Verhinderungsplanung (vgl. BVerwG v. 16.3.2006 - 4 BN 38.05; VGH Baden-Württemberg v. 09.06.2005 - VGH 3 S 1545/04) realisiert.

H Zur Verhinderungsplanung aufgrund von Abwägungsfehlern vgl. auch OVG Münster v. 28.08.2008 – 8 A 2138/06, vorhg. VG Münster v. 31.03.2006 – 10 K 3475/04.

A2 **Die Rechtfertigung des Mißverhältnisses von Anlagengröße und Ertragserwartung ist - insbes. nach Maßgabe des §13 BNatSchG - substantiell und nachvollziehbar zu ergänzen.**

G Die lokalen Windhöffigkeiten von idR 5,75 m/s bis 6 m/s läßt lediglich die Erwartung einer Leistung der WKA von 20-25% ihrer Nennleistung (ohne Berücksichtigung von bis zu 10% Parkleistungsverlusten v.a. durch Verschattungseffekte) zu. Dieses Mißverhältnis von Landschaftsbildbeeinträchtigung und Ertragserwartung begründet den Anspruch auf eine triftige Begründung, warum mit WKA gleicher oder gar geringerer Größe an windhöffigerer Stelle nicht höhere Energieerträge erreicht werden sollten.
Für Waldgebiete kann zudem angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeiten niedriger als die Schätzwerte ausfallen. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Höhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0.2 – 0.3 m/s niedriger ausfällt. In komplexen Gebieten treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch die Windkarte erkennbar berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass keine Windkraftanlagen zu Validierungszwecken existieren, so ist ein Fehler von mehr als 0.5 m/s möglich.

H Vgl. u.a. auch Bofinger, S. et al., *Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land* - Kurzfassung, Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) i.A. BWE, Kassel, März 2011

A3 **Eine Übernahme des Flächennutzungsplanentwurfes des Odenwaldkreises ist, sollte diese Übernahme angeregt werden, ist nur dann vorzunehmen, wenn die gegebenen Defizite der Landschaftsbild- bzw. Sichtfeldanalyse abwägungsfähig abgearbeitet sind.**

H1 Die Einbindung kommunaler Konzepte ist grundsätzlich problematisch zumal dann, wenn diesen Konzepte ggf. andere Prioritäten zugrundeliegen bzw. -lagen. So wurde bei der restriktiv-konservativen Schätzung im Zuge des sog. "Klimaschutzkonzeptes" (KSK) des Rheingau Taunus Kreises (wobei es hier nicht darauf ankommen kann, daß man Klima rein physikalisch gar nicht "schützen" kann) von 15 WKA Vorrangstandorten mit einem mittleren Ertrag von 6,4 GWh ausgegangen. Bei der darauf fußenden optimistischen Schätzung von 600.000 MWh/a würde dies, um diesen Ertrag zu erreichen,

lt. KSK hochgerechnet zu etwa 95 WKAs für den gesamten Rheingau bedeuten. Dies wäre weit weniger, als die Hochrechnung der Vorrangflächen für den ROPS auch nur für z.B. die einzelne Gemeinde Oestrich Winkel respektive für den ganzen Landkreis ergeben hat. Hier zeigt sich beispielhaft, daß lokale, also nicht regionale Abstimmungen, hier v.a. auch unter den Mitgliedskommunen eines Landkreises, von übergeordneten Planungen deutlich abweichen bzw. in den vergleichbaren Planungsergebnissen deutlich differieren können.

G Die Defizite in der Landschaftsbildbeurteilung liegen in den unterdimensionierten Radien der angenommenen Sichtfelder, die nicht den tatsächlichen Flächen entsprechen, von denen aus man die WEA sehen können wird oder im Fall Hainhaus sehen kann.
Hierbei ist der aktuelle Stand der Planung angreifbar, weil lt. Erläuterung des Büros Sliwka (Gutachten Anlage 5, Stand 30.9.2013, *Bewertung der mit dem FNP ausgewiesenen Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes*, hier Nr.12 "Ergebnis") die Beurteilung der Wirkzone III den Genehmigungsverfahren überlassen bleiben solle. Das aber ist völlig abwegig und gerade regionalplanerisch nicht zielführend, weil WKA erstens in Radien zwischen 5 und 10 km durchaus gut sichtbar sind, zweitens insbesondere Windräder in einem Panorama wegen der visuell dynamischen Wirkung der drehenden Rotoren einen relativ zur betroffenen Kulisse besonders störenden Blickfang darstellen und drittens v.a. die Beurteilung der Wirkzone III Aussagen darüber ermöglicht, von welchen Standorten aus z.B. mehrere Windparks zu sehen sind, wobei dann die erwünschten 5 km Abstand zwischen zwei Windparks überhaupt keine Rolle spielen.
Auch dieser Plan muß (in Anlehnung der Regelungen des HLPG zu Teilplänen) mit der Gesamtplanung des im übrigen bestehenden ROPS harmonisieren.
Die vom Odenwaldkreis und den einschlägig dort befindlichen Kommunen getragene Finanzierung erfolgte auf (nach Maßgabe der Presseberichterstattung auch nach Hinweis seitens eines Vertreters des RP Darmstadt bekanntermaßen) eigenes Risiko. Zumindest dieser Aspekt könnte deshalb kein triftiger Belang sein, der in einer Abwägung ein Begehren auf Übernahme des F-Planes in den ROPS befördern könnte, umsomehr jedoch - vorbehaltlich einer suffizienten Abwägung im übrigen - die Ergänzung der noch fehlenden brauchbaren Landschaftsbild- bzw. Sichtfeldanalyse.

H2 Das Gutachten der Fa. Sliwka (wie v.g., hier Nr.2 Abs.3), ist auch dahingehend kritisch zu hinterfragen, als darin ausgeführt wird, aufgrund fehlender Regelungen und übergeordneter Planungen bestehe für das Bauen von Windkraftanlagen im Odenwaldkreis die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB…… und dies bedeute, dass unter Voraussetzung der Genehmigung im Bundesimmissionsschutz-Verfahren innerhalb des Odenwaldkreises Windkraftanlagen an jedem nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zulässigen Standort errichtet werden könnten. Das ist deshalb nachfragewürdig, weil §35 Abs.1 BauGB nach Maßgabe dessen ersten Satzes nur dann ausnutzbar ist, wenn andere öffentlich rechtliche - also eben nicht nur wie v. g. die durch das BImSchG (respektive der TA Lärm) unmittelbar definierten - Belange nicht entgegenstehen.

H3 Den Verfassern bzw. Verfasserinnen des o.g. Gutachtens solle geläufig sein, daß F-Pläne als vorbereitende Bauleitplanung die Vorrang- oder Vorbehaltsflächen nicht "ausweisen", sondern diese Flächen nur darstellen.

21

A **Das Verfahren bedarf - auch wegen essentieller Defizite bei der Einzelstandortbeurteilung (Steckbriefe) - einer erneuten Offenlegung mit den entsprechend ergänzten Unterlagen.**

22

A **Insbesondere ist dem sich auch aus den Grundsätzen G4.2-1 bis insb. G4.2-3 und G4.2-6 des Regionalplanes Südhessen ergebenden Abwägungsbedarf zu genügen.**

G Lt. HLPG muß ein Teilplan mit dem restlichen Planwerk harmonieren.

Im einzelnen:

23 22 Beerfelden Rothenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

24 22a Beerfelden

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können, auch wenn eine Vorbelastung durch WKA gegeben ist oder wäre, nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

25 23 Beerfelden Rothenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

26 23a Beerfelden Rothenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

27 24 Wald-Michelbach Rothenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

28 25 Wald Michelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die Aussage, daß lt. Sichtbarkeitsanalyse: 19,9 ha des Vorranggebietes hoch einsehbar seien, sagt nichts abwägungstaugliches oder -beförderndes über die Auswirkungen dieser Sichtbarkeit auf das visuelle Umfeld und vor ggf. verschiedenen Hintergründen aus.

29 26 Abtsteinach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

30 26a Wald Michelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

31 31 Beerfelden

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

32 39 Gras Ellenbach Mossautal Wald Michelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

33 41 Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Hieran ändern auch bereits

vorhandene WKA nichts, weil sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellen.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

34 42 Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Hieran ändern auch bereits vorhandene WKA nichts, weil sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellen.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

35 45 Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

36 48 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

37 48a Sinntal Rothenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

38 50 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

39 50a Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

40 52 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

41 52a Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

42 53 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

43 55 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

44 56 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

45 60 Gutsbezirk Spessart

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

46 61 Bad Soden Salmünster / Gutsbez. Spessart

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

47 63 Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

48 65e Steinau a. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

49 65g Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Dies kann auch durch bereits vorhandene WKA nicht aufgewogen werden, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen "Worst Case" darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

50 65f Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Dies kann auch durch bereits vorhandene WKA nicht aufgewogen werden, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen "Worst Case" darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

51 69 Bad Orb

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

52 71 Bad Soden Salm. / Brachttal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

53 73 Bad Soden Salm. / Gutsbezirk Spessart

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

54 74 Flörsbachtal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

55 76 Flörsbachtal / Jossgrund

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Soweit innere Aussparungen der Vorrangfläche im Vorkommen v.a. von Flugtieren begründet wären, ist es nur theoretisch anzunehmen, daß sich diese Tiere auf die ausgesparten Flächen beschränken und nicht auch in Wirkzonen ggf. dann errichteter WKA einfliegen.

56 78 Biebergemünd / Gelnhausen

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 **Der Standort ist artenschutzbezogen zu korrigieren.**

G2 Artenschutzrechtlichen Kriterien wird nicht Rechnung getragen. Kriterium „Artenschutz“ wird nicht eingehalten. Es ist kein genügender Abstand zur Wochenstube der Mopsfledermaus im Kasselgrund eingehalten (siehe avifaunistisches Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013); Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des avifaunistischen Gutachtens der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht erkennbar berücksichtigt; Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Vögel wurden relevante Daten aus dem avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht erkennbar berücksichtigt, siehe z.B. Wanderfalke und Flugrouten / Reviere Rotmilan

57 81 Freigericht

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

58 88 Schaafheim

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

59 92 Groß Umstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher

Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

60 94 Breuberg / Groß Umstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

61 95 Groß Umstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Es ist nicht durch bereits westl. v. Raibach vorhandene WKA aufzufangen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten. Die Aussage, daß 42,9% der Fläche hoch einsehbar sei, ist vor diesem Hintergrund nicht regionalplanerisch zielführend oder abwägungssubstantiell brauchbar.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

62 95a Schaafheim

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

63 95b Groß Umstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Es ist nicht durch bereits vorhandene WKA aufzufangen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen "Worst Case" darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

64 99 Brombachtal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

65 102 Erbach / Mossautal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

66 112 Reichelsheim (Odw.) / Mossautal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

67 112a Fürth (Odw.) / Reichelsheim (Odw.)

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von**

denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

68 117 Schaafheim / Groß Umstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

69 118 Breuberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

70 120 Breuberg / Lützelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

71 122 Bad König / Michelstadt

A2 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von**

denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Vorhandene WKA können diese Defizite nicht auffangen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden. Vorhandene WKA westlich der L3349 können diesen Anspruch nicht ausräumen.

H Auf eine Landschaftsbildanalyse in der Wirkzone III wird besonders hingewiesen.

A2 Die Abstandsregelung "1000 m" ist insbesondere auch zur Siedlung Bremhof einzuhalten.

G Der Wert von 1000m ist vom Planentwurfsverfasser selbst installiert worden und dementsprechend auch einzuhalten.
Soweit bisherige Genehmigungen bislang ohne diese Abstände erteilt wurden, führen diese Genehmigungen die besagte Abstandsregelung als tatsächlich triftiges Kriterium ad absurdum.

H Die in dieser Stellungnahme an anderer Stelle grundsätzliche Kritik an einem Katalog unflexibler Abstände bleibt von der Anregung A2 unberührt.

72 122 a Bad König

A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

73 122b Bad König / Lützelbach

A Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

74 123 Bad König / Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

75 123b Bad König / Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

76 125 Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

77 125a Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

78 125b Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

79 125c Bad König

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

80 125d Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

81 126 Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

82 130 Erbach (Odw.) / Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

83 130a Michelstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

84 136 Lützelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

85 136a Lützelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

86 138 Bad König / Höchst (Odw.) / Lützelbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

87 144 Roßdorf

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 8 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, sind vor diesem Hintergrund nicht zielführend respektive abwägungsförderlich.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

88 146 Darmstadt / Ober Ramstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die nahe Schnellstrasse ist kaum als Vorbelastung anzusehen, da nur helle Fahrzeuge (und dies auch nur im unteren Sichtsegment) optisch dynamisch wirksam wären.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

89 218 Groß Bieberau / Otzberg / Reinheim

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann

bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

90 224 Reinheim

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

91 228 Ober Ramstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 18,2 ha des Vorranggebietes seien sehr hoch einsehbar ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

92 237 Bensheim / Lautertal (Odw.)

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 18,4 ha des Vorranggebietes seien sehr hoch einsehbar ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

H Planerisch grober Unfug ist die zum Gebiet geäußerte Kritik von SPD und GLL, daß Lautertal mit einem Flächenanteil von ca. 40,7 ha der Vorranggebiets-Gesamtfläche von 83,2 ha nur 1,3 % seiner Gemarkungsfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung stelle und damit deutlich unter dem "vereinbarten hessischen Mittelwert" von 2 % der Landesfläche.bleibe. Denn, wie die Kritiker selber anmerken, geht es um einen (zumal lokal abwägungszugänglichen) Mittelwert (vgl. *Antrag von SPD und GLL zur Sitzung am 10.4.2014* der Gemeindevertretung Lautertal).

93 288 Fürth (Odw.) / Grasellenbach / Rimbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 12,2 ha des Vorranggebietes seien sehr hoch und 32,6 ha seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

94 288a Fürth (Odw.)

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 8,8 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

95 290 Heppenheim

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 18,3 ha des Vorranggebietes seien sehr hoch und 36,7 ha seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

96 292 Fürth (Odw.) / Reichelsheim (Odw.)

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar**

zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 4 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

97 292a Reichelsheim (Odw.)

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

98 294 Fürth (Odw.) / Grasellenbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

99 297 Linsengericht

A1 **Der Standort ist zu streichen**

G1 Vor allem artenschutzrechtliche Gründe sind dem Interesse der Nutzung sog. "Erneurbarer Energien" Vorrang einzuräumen.
Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht erkennbar berücksichtigt . Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Vögel wurden relevante Daten aus dem Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht erkennbar berücksichtigt, siehe z.B. der besetzte Horst eines Baumfalken.
Zu den Tierarten, die besonders durch Windenergieanlagen gefährdet sind, zählt zudem insbesondere der Rotmilan (vgl. S.17 Gutachten *„Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“* der Staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt/Main).
Angesichts bundesweiter Bestandsabnahmen von über 30% seit Beginn der 1990er Jahre ist eine besondere hiesige Verantwortung für den Schutz

europaweit bedrohter Arten gegeben. In den neueren Leitfäden zur Windkraft von z.B. Rheinland-Pfalz wurde der Richtabstand zum Rotmilanhorst im übrigen bereits von 1000m auf 1500m vergrößert. Hinzu kommt im Radius von vier Kilometern eine Tabuzone, in der die Vögel ihre Nahrung suchen. Kranichzug wurde nicht erkennbar berücksichtigt. Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis einer Mopsfledermaus (BI Windkraft im Spessart 2013) im Lützelbachtal in nicht erkennbar berücksichtigt . Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis eines Todfunds einer Zweifarbfledermaus in Lützel (2013) nicht erkennbar berücksichtigt .
Der keltische Ringwall Hainkeller im Bereich des Vorranggebiets (GPS Koordinaten rechts 3517453, hoch 5558230) wurde nicht erkennbar berücksichtigt . Die Vorrangfläche 297 führt zusammen mit den Flächen 297a und 308 in der Summe zu einer Umzingelung des Biebergemünder Teilorts Breitenborn Lützel und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

A2 **Unabhängig von Anregung A1 wird hilfsweise die Anregung geltend gemacht, daß Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, zu ergänzen sind. Gleichermaßen sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G2 Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 22,5 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

100 297a Linsengericht

A1 **Der Standort ist zu streichen**

G1 Vor allem artenschutzrechtliche Gründe sind dem Interesse der Nutzung sog. "Erneurbarer Energien" Vorrang einzuräumen.
Der Abstand zum zum Rotmilan-Horst in Huckelheim (Bayern) ist zu gering. Diese Species zählt zu den den Tierarten, die besonders durch Windenergieanlagen gefährdet sind (vgl. S.17 Gutachten *„Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“* der Staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt/Main). Angesichts bundesweiter Bestandsabnahmen von über 30% seit Beginn der 1990er Jahre ist eine besondere hiesige Verantwortung für den Schutz europaweit bedrohter Arten gegeben. In den neueren Leitfäden zur Windkraft von z.B. Rheinland-Pfalz wurde der Richtabstand zum Rotmilanhorst im übrigen bereits von 1000m auf 1500m vergrößert. Hinzu kommt im Radius von vier Kilometern eine Tabuzone, in der die Vögel ihre Nahrung suchen.
Kranichzug wurde nicht erkennbar berücksichtigt.
Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis einer Mopsfledermaus im Lützelbachtal (2013) nicht erkennbar berücksichtigt . Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde Nachweis eines Todfunds einer Zweifarbfledermaus in Lützel (2013) nicht erkennbar berücksichtigt.
Die Vorrangfläche 297, 297a und 308 führen in Summe zu einer Umzingelung des Biebergemünder Teilorts Breitenborn Lützel und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilflächen 297 und

297a sind deshalb zu streichen.

A2 **Unabhängig von Anregung A1 wird hilfsweise die Anregung geltend gemacht, daß Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen sind. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G2 Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 6,2 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

101 303 Jossgrund / Gutsbezirk Spessart

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

102 304 Bad Orb / Biebergemünd / Jossgrund

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 20 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 **Der Standdort ist v. a. aus artenschutz- und wasserversorgungstechnischer Sicht zu überprüfen.**

G2 Der Abstand zu einer Wochenstube Mopsfledermaus im Kasselgrund ist zu gering (siehe avifaunistisches Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013.
Kranichzug wurde nicht erkennbar berücksichtigt.
Der Schwarzstorch kommt im FFH-Gebiet (Talauensystem der Bieber), im östlichen Quellengebiet der Bieber regelmäßig vor.

Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse incl. Bartfledermaus wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht erkennbar berücksichtigt. Waldkernflächen 54, 70, 72 und 105 wurden nicht erkennbar berücksichtigt. Ein Trinkwassergebiet der MAINOVA Frankfurt (Untermüller, Obermüller) liegt unterhalb der Vorrangfläche. Der Standort berührt das Einzugsgebiet von Quellengebieten des Wochenendhausgebietes Bieber. (ca. 80 Einheiten sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen).

A3 **Die bedrängende Wirkung zusammen mit den Standorten 308, 308a, 308b, 304b und 304c zu Lasten der Orte Bieber und Roßbach ist nachvollziehbar zu prüfen und - ggf. korrekturwirksam - abzuwägen.**

G3 Die Vorrangflächen 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen summa summarum zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

103 304a Bad Orb / Jossgrund

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 **Der Standort ist v. a. aus artenschutz- und wasserversorgungstechnischer Sicht zu überprüfen.**

G2 Der Abstand zu einer Wochenstube Mopsfledermaus im Kasselgrund ist zu gering (siehe avifaunistisches Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013.
Kranichzug wurde nicht erkennbar berücksichtigt.
Der Schwarzstorch kommt im FFH-Gebiet (Talauensystem der Bieber), im östlichen Quellengebiet der Bieber regelmäßig vor.
Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse incl. Bartfledermaus wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht erkennbar berücksichtigt. Waldkernflächen 54, 70, 72 und 105 wurden nicht erkennbar berücksichtigt. Der Standort berührt das Einzugsgebiet von Quellengebieten des Wochenendhausgebietes Bieber. (ca. 80 Einheiten sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen).

104 304b Biebergemünd

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann

bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 **Dem Artenschutz ist vollständiger Rechnung zu tragen**

G2 Der Abstand zur Wochenstube der Mopsfledermaus im Kasselgrund ist zu gering (siehe avifaunistisches Gurachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013), Kriterium „Artenschutz“ wird nicht eingehalten; Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des avifaunistischen Gutachten s 2013 nicht erkennbar berücksichtigt. Kranichzug wurde nicht erkennbar berücksichtigt., dto. ggf. ein Bartfledermaus-Vorkommen (Gutachten der Gemeinde Biebergemünd).

A3 **Die bedrängende Wirkung zusammen mit den Standorten 308, 308a, 308b, 304 und 304c zu Lasten der Orte Bieber und Roßbach ist nachvollziehbar zu prüfen und - ggf. korrekturwirksam - abzuwägen.**

G3 Die Vorrangflächen 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen summa summarum zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

105 304c Biebergemünd

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 Den Belangen des Artenschutzes ist vermehrt Rechnung zu tragen

G2 Der Abstand zu einer Wochenstube der Mopsfledermaus im Kasselgrund ist zu gering (siehe avifaunistisches Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013); Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse incl. Bartfledermaus wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht erkennbar berücksichtigt.
Kranichzug wurde nicht erkennbar berücksichtigt.

A2 **Die bedrängende Wirkung zusammen mit den Standorten 308, 308a, 308b, 304, und 304b zu Lasten der Orte Bieber und Roßbach ist nachvollziehbar zu prüfen und - ggf. korrekturwirksam - abzuwägen.**

G2 Die Vorrangflächen 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen summa summarum zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

106 308 Biebergemünd / Linsengericht

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar**

zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 11,2 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 Die bedrängende Wirkung zusammen mit den Standorten 308a, 308b, 304, 304b und 304c zu Lasten der Orte Bieber und Roßbach ist nachvollziehbar zu prüfen und - ggf. korrekturwirksam - abzuwägen.

G2 Die Vorrangflächen 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen summa summarum zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

107 308a Biebergemünd

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 Die bedrängende Wirkung zusammen mit den Standorten 308, 308b, 304, 304b und 304c zu Lasten der Orte Bieber und Roßbach ist nachvollziehbar zu prüfen und - ggf. korrekturwirksam - abzuwägen.

G2 Die Vorrangflächen 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen summa summarum zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

108 308b Biebergemünd

A1 Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2 Die bedrängende Wirkung zusammen mit den Standorten 308, 308a, 304, 304b und 304c zu Lasten der Orte Bieber und Roßbach ist nachvollziehbar zu prüfen und - ggf. korrekturwirksam -

abzuwägen.

G2 Die Vorrangflächen 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen summa summarum zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung.

109 309 Steinau a. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

110 313 Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

111 316 Schlüchtern / Sinntal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

112 320 Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische

Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

113 322 Bad Soden Salmünster / Steinau a. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

114 343 Eltville a. Rh. / Walluf

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

115 347 Waldems

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

116 348 Idstein / Waldems

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische

Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

117 350 Idstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

118 354 Idstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

119 359 Idstein / Niedernhausen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 30,2 ha des Vorranggebietes seien hoch und 3,2 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

120 370a Hünstetten

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

121 370b Hünstetten

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

122 371 Idstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

123 372 Hünstetten / Idstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

124 377 Taunusstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 2,4 ha des Vorranggebietes seien hoch und 12,2 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend. Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

125 384 Wiesbaden / Niedernhausen / Taunusstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 12,2 ha des Vorranggebietes seien hoch und 12,1 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend. Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

126 384a Niedernhausen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 4,8 ha des Vorranggebietes seien hoch und 4,4 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend. Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

127 385 Wiesbaden / Niedernhausen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 12 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

128 388 Hohenstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

129 388c Hohenstein / Hünstetten / Taunusstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

130 389 Hohenstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Es kann auch nicht durch die vorhandenen WKA aufgefangen werden, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

131 390 Aarbergen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann

bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

132 392 Heidenrod / Hohenstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

133 392a Hohenstein / Bad Schwalbach / Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

134 392b Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

135 392c Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann

bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

136 392d Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

137 392e Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

138 393 Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

139 399 Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann

bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

140 399a Bad Schwalbach / Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

141 401 Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

142 405 Heidenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

143 413 Oestrich Winkel / Schlangenbad

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann

bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

144 414 Geisenheim / Oestrich Winkel

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 359,5 ha des Vorranggebietes seien hoch und 129,9 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend. Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

A2.1 **Vorbehaltlich der suffizienten Berücksichtigung unter A1 angesprochener Belange ist ein Abstand zu Sonderbauflächen für Erholung, Landwirtschaft und gärtnerische Nutzung (vgl. Bebauungsplan Nr. 20 – Sondergebiet für Erholung, landwirtschaftliche und kleingärtnerische Nutzung „Waldäcker“, Abschn. I, II und II) von mindestens 400 m einzuhalten.**

A2.2 **Gleiches gilt für die Freizeitanlage "Pfingstbachwiese".**

G2 Es geht nicht nur um die akustische Störung, sondern auch um mechanisch von WKA ausgehenden Gefahren (Eiswurf etc., Erläuterung an anderer Stelle)

A3 **Soweit im FNP der Stadt Oestrich Winkel v. 2006 oberflächennahe Lagerstätten angegeben sind, ist sicherzustellen, daß deren Nutzung gefahrlos möglich bleibt.**

G3 Vgl. Grundsatz G9.1-2 im Reg. Raumordnungsplan Südhessen 2010 S.139

145 414a Eltville a. Rh. / Kiedrich / Schlangenbad / Oestrich Winkel

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 155,6 ha des Vorranggebietes seien hoch und 80,6 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend. Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

146 414b Schlangenbad

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten**

Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

147 414d Bad Schwalbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

148 414e Rüdesheim a. Rh

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 2,5 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

149 414f Rüdesheim a. Rh.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

150 414g Eltville a. Rh. / Kiedrich

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu**

ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 158 ha des Raumes seien hoch und 64 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend. Warum vom Raum und nicht vom Vorranggebiet die Rede ist, wird im Flächensteckbrief nicht erläutert.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

151 414h Geisenheim

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

152 414k Geisenheim / Oestrich Winkel / Rüdesheim a. Rh.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 73,4 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

153 414m Oestrich Winkel / Schlangenbad

A1 **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

A2 **Es ist ein mindestens 400m betragender Abstand zum Kulturdenkmal "Mapper Schanze" einzuhalten. Hierbei ist ein größerer Abstand je nach optischen Einfluß der WKA auf das Denkmal zu prüfen (vgl. A1).**

G1 Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

G2 Die "Mapper Schanze" ist das einzig erhaltene Bollwerk des "Rheingauer Gebücks" und damit ein regional bedeutendes Relikt dieser alten Landwehr. Sie ist als Einzeldenkmal geschützt und muß vor potentiell gegebenen mechanisch bedingten Gefährdungen durch WKA geschützt werden.

154 416 Lorch am Rhein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

155 418 Geisenheim / Rüdesheim a. Rh.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

156 420 Lorch a. Rh.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

157 425 Lorch a. Rh.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch**

eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

158 427 Taunusstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

159 430 Hohenstein / Taunusstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

160 433 Wiesbaden / Schlangenbad / Taunusstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 48,4 ha des Vorranggebietes seien hoch und 148,4 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

161 436 Bad Schwalbach / Schlangenbad

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

162 436b Bad Schwalbach / Schlangenbad

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

163 439 Eltville a. Rh. / Schlangenbad

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 25,3 ha des Vorranggebietes seien hoch und 15,4 ha sehr hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

164 445 Bad Soden Salmünster / Steinau s. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

165 447 Brachttal / Wächtersbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

166 447a Brachttal / Wächtersbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

167 448 Büdingen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

168 448a Wächtersbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

169 449 Gelnhausen / Gründau / Wächtersbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Vorhandene WKA sind nicht geeignet, dieses Defizit zu kompensieren, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten. Die Aussage, 7,9 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

170 449a Gründau / Gelnhausen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

Der Flächenzuschnitt ist anhand der technischen Parameter von nach dem Stand der Technik konstruierten WKA zu überprüfen.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die schmalen Flächensektionen im nordöstlichen Flächensegment sind in der Breite nicht geeignet, WKA in ihrem technisch bedingten Umfang aufzunehmen.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

171 449b Wächtersbach

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

172 449c Gründau

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

173 449d Gründau / Gelnhausen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

174 463 Büdingen / Kefenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

175 463a Ortenberg / Büdingen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher

Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

176 463b Ortenberg / Büdingen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

177 463c Büdingen / Kefenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

178 Ranstadt / Glauburg / Ortenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

179 471 Altenstadt

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

180 475 Büdingen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 2,4 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

181 475a Büdingen

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

182 480 Schlüchtern

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Östl. vorhandene WKA können diesem Defizit nicht abhelfen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Die BAB ist (und das auch nur im unteren Sichtsegment) als solche nicht und auch mittelbar (optisch dynamisch wahrnehmbare Nutzung - helle KFZ) , nur geringfügig als Vorbelastung wirksam.

183 481 Schlüchtern / Steinau a. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Nördl. vorhandene WKA können dieses Defizit nicht auffangen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

184 483 Steinau a. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

185 485 Steinau s. d. Str.

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

186 502 Gedern / Ortenberg

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

187 521 Nidda

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

188 701 Birstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

189 702 Birstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Nördl. vorh. WKA können dieses Defizit nicht auffangen
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

190 703 Birstein

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

Der Flächenzuschnitt ist im südwestlichen Flächensegment zu überprüfen.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.
Das südwestliche Flächensegment ist tlw. nicht geeignet, WKA in ihrer technisch nach dem Stand der Technik gegebenen ganzen Breite (Rotordurchmesser) aufzunehmen.

191 705 Erbach / Mossautal

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Vorhandene WKA sind nicht geeignet, dieses Defizit aufzufangen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

192 706 Gedern / Kefenrod

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.**

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Vorhandene WKA sind nicht geeignet, dieses Defizit aufzufangen, zumal dies dem Anspruch einer regionalplanerisch brauchbaren Visualisierung nicht genügen würde und sie im Hinblick auf mögliches Repowering nicht den visuellen “Worst Case“ darstellten.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

193 716 Hirzenhain / Nidda

A **Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind, wie auch eine Landschaftsbildbewertung per se, zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und**

ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

G Die Landschaftsbildbewertung fehlt komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls.
Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

194 Ton- und Impulshaltigkeit, Infraschall

A **Sicherheitshalber ist bei einer immissionskriterienbezogenen Standortabsicherung in die hier nach dem Stand der Technik anzusetzenden Worst-Case-Emission ein Zuschlag von drei Dezibel zu dem ansonsten zu erwartenden Wert zu integrieren.**

Die immissionskriterienbezogene Standortabsicherung ist pauschalisierten Standardmindestentfernungen zu immissionsbetroffenen Objekten und Flächen vorzuziehen.

G Vgl. auch BayVGH v. 15.10. 2012 - 22 CS 12.2110, 22 CS 12.2111. Dieser Zuschlag dient aber selbst dann dem Ziel der Vermeidung einschlägig möglicher Schädigungen oder Beeinträchtigungen von Mensch und Tier durch impulshaltigen Schall selbst dann, wenn nicht regelmäßig von einer Impulshaltigkeit von WKA ausgegangen werden kann (vgl. hierzu auch OVG Lüneburg v. 12.07.2013 - 12 LA 174/12). Aus der Rechtsprechung ergibt sich, daß einschlägige Emissionen spezifisch von Anlagenfabrikat und Standorteigenschaften abhängen.
Es wird zwar anzunehmen, daß beim Vollzug des ROPS regelmäßig sichergestellt wird, daß ein Grad der Ton-, Impuls oder Infraschallhaltigkeit von WKA erzeugter Geräuschemissionen jeweils nach Maßgabe lokaler Vorrangstandortverhältnisse und bzw. in Interaktion miteinander nach Maßgabe des Anlagenfabrikates immissionsmäßig so weit minimiert ist, daß das Unterbleiben durch die entsprechenden Emissionen bewirkter Schäden an bzw. Beeinträchtigungen von Mensch und Tier zumindest im allgemeinen gesichert ist.
Dies muß jedoch schon in der ersten Stufe vorbereitender Planung (Regionalplan, Flächennutzungsplan) in hinreichendem Maße erkennbar berücksichtigt werden.
Diese Erfordernis ergibt sich vor allem im Sinne der Vorsorge daraus, daß im späteren Vollzug des ROPS (Genehmigungsverfahren) nur dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit jeweiliger Nachweise bestehen, daß eine geplante Windkraftanlage typenbedingt keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft (....) eine weitere Begutachtung (auch durch konkrete Messungen, die dann dem Genehmigungsverfahren und nicht der Anlagenüberwachung zuzurechnen wären) zu veranlassen wäre (vgl. VG Darmstadt v. 2. Februar 2011 6 K 877/09.DA).

H Hierbei ist die individuell bewußte Wahrnehmung der Emissionen v.a. im Bereich des Infraschalles durch jew. Betroffene keine Voraussetzung für eine Schädigung oder Beeinträchtigung. Vgl. auch Saccorotti, G. et al, *Seismic Noise by Wind Farms: A Case Study* from the VIRGO Gravitational Wave Observatory, Cascina (It.) 2011.

Unter Impulshaltigkeit versteht man ein amplitudenartiges Geräusch, das schnell ansteigt und wieder rapide abfällt.

195 Abschließende Bemerkung:

Es liegt der Verdacht nahe, daß versucht wird, „auf Teufel komm´ raus" in einer dem Grunde nach hierfür ungeeigneten Landschaft trotz tatsächlicher Hinderungsgründe und unter Hinnahme von planerischen Ungereimtheiten, hier insbesondere des Verzichts auf die Quantifizierung der regional relevanten Fernwirkung von WKA, selbige im Binnenland einem Mißverhältnis zwischen Anlagengröße und Energieertragserwartung zuwider zu etablieren. Hierbei wirkt sich vor allem das 2%-Ziel eher politisch als fachlich und am wenigsten rechtlich normativ aus.

Bad Homburg am 04.5.2014

Nachweise der Abb.

FH Eberswalde (2011), *Sichtbarkeit und Visualisierung von Windkraftanlagen und Strommasten,* Eberswalde Stand 29.4.2011

Kluge, T. (2004), *Arbeitsansatz als Alternative zu Ringmodellen (RM) bei der Beurteilung von Landschaftsbildbeeinflussungen durch Windenergiekonverter (WEK)*, Bad Homburg v.d.H. 2004

Kluge, T. (2013), Berücksichtigung von Windparks, vor allem von Mini-Clustern, bei der Landschaftswahrnehmung - ein regelkritischer Arbeitsansatz in Hessen (spezieller Bezug auch auf Flächennutzungsplanung Odenwaldkreis), Bad Soden Ts. 2012/2013